

VYRTYCH a.s.

mit dem Sitz in Židněves 116, 294 06 Březno, FN: 27862470
eingetragen im beim Amtsgericht in Prag geführten Handelsregister, Abteilung B, HRB 11596.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VYRTYCH a.s.

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend als „AVB“ genannt) regeln die Bestimmungen über die Dienstleistungserbringung und den Warenvertrieb zwischen dem Käufer und dem Verkäufer – der Gesellschaft VYRTYCH a.s., Id.-Nr.: 278 62 470, mit dem Sitz in Židněves 116, 294 06 Březno, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag zu AZ B 11596, (nachstehend „Verkäufer“ genannt). Die vorliegenden AVB gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unter der Voraussetzung, dass sie durch die Vertragsparteien nicht schriftlich ausgeschlossen wurden, und dies auch in dem Fall, wenn sie von diesen nicht wiederholt ausdrücklich bestätigt wurden.
- 1.2. Die AVB gelten vollumfänglich, sofern zwischen den Vertragsparteien im Vertrag bzw. im Rahmenvertrag (beides nachstehend „Vertrag“ genannt) nicht anderweitig geregelt wird; der Vertragsinhalt hat Vorrang vor diesen AVB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind unwirksam und werden nicht zum Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages, es sei denn, der Verkäufer akzeptiert sie ausdrücklich in Schriftform.
- 1.3. Ein integraler Bestandteil eines jeden zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Vertrags sind die AVB in der zum Datum des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS, BESTELLUNGEN

- 2.1. Sämtliche einseitige, zum Vertragsabschluss gerichtete Rechtshandlungen des Käufers und des Verkäufers (Bestellungen, Angebote, Anfragen, usw., sowie auch deren Bestätigungen) bedürfen zur Gültigkeit und Verbindlichkeit einer Schriftform; als Schriftform werden zu diesem Zweck auch Mittel der elektronischen Kommunikation betrachtet.
- 2.2. Der Verkäufer ist berechtigt, seinen Vertragsentwurf schriftlich aufzuheben oder zu ändern, sofern solch eine Willensäußerung dem Käufer vor dem Vertragsabschluss zugestellt wird. Der abgeschlossene Vertrag kann nur schriftlich und zwar mit durchnummerierten, durch beide Vertragsparteien unterzeichneten Nachträgen geändert werden. Der Verkäufer schließt die Annahme seines Angebots mit einem Nachtrag oder einer Abweichung aus. Sofern der Käufer das Angebot des Verkäufers mit einem Nachtrag oder einer Abweichung annimmt, handelt es sich um ein neues Angebot des Verkäufers.
- 2.3. Eine Bestellung des Käufers muss mindestens Identifizierung der Vertragsparteien, Spezifikation und Menge der Waren, Lieferdatum und Kaufpreis enthalten. Die Gültigkeit der Bestellung ist auf 30 Tage ab der Zustellung an den Verkäufer befristet. Während dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, die Bestellung zu akzeptieren, und der Käufer ist nicht berechtigt, die Bestellung ohne eine Zustimmung des Verkäufers zu stornieren oder zu ändern. Der Verkäufer ist berechtigt, eine beliebige Bestellung abzulehnen.

- 2.4. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass zum Zeitpunkt der Bestellannahme durch den Verkäufer ein Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossen wird. Der Käufer ist nicht berechtigt, diese Bestellung bzw. den abgeschlossenen Vertrag einseitig zu beenden; ein Rücktritt aufgrund einer wesentlichen Verletzung oder eines anderen, in den vorliegenden AVB aufgeführten Grundes, bleibt unberührt.
- 2.5. Falls der Käufer die Dienstleistungserbringung oder Warenveräußerung gemäß dem abgeschlossenen Vertrag gänzlich oder teilweise aus einem beliebigen Grund seinerseits vereitelt, ist er verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche entstandene, umsonst aufgewendete Kosten und den durch diese Handlung entgangenen Gewinn zu ersetzen. Der Anspruch des Verkäufers auf Ersatz des ihm durch die Vereitelung der Dienstleistungserbringung oder Warenveräußerung vonseiten des Käufers entstandenen Schadens sowie auch jegliche sonstigen Ansprüche des Verkäufers gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

3. PREIS

- 3.1. Der Kaufpreis wird immer im Vertrag festgesetzt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertragsabschluss ohne eine ausdrückliche Preisvereinbarung nicht zustande kommt.
- 3.2. Sofern im Vertrag nicht anderweitig geregelt, sind im Kaufpreis Kosten für die Warenverpackung enthalten. Wird der Warentransport durch den Verkäufer sichergestellt, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer neben dem Kaufpreis auch die mit dem Warentransport verbundenen Kosten zu bezahlen.
- 3.3. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Anzahlung auf den Warenkaufpreis in Anspruch zu nehmen; die Zahlungsunterlage für die Anzahlung ist eine Anzahlungsrechnung (Anzahlungsanforderung), zahlbar in einer in der jeweiligen Rechnung angeführten Frist, falls die Vertragsparteien im Vertrag keine andere Zahlungsfrist vereinbaren.
- 3.4. Der Anspruch des Verkäufers auf den Warenkaufpreis entsteht je nachdem, was zuerst eintritt: (a) Datum der Warenanlieferung laut Vertrag; oder (b) Datum, an dem der Käufer mit der Warenannahme laut Vertrag in Verzug kommt (gemäß der Bestimmung im Artikel 8. unten). Die Warenlieferung kommt auch dann zustande, wenn nur ein Teil der Ware abgenommen wurde; in solch einem Fall wurde die Ware nur im abgenommenen Umfang geliefert, wobei für den restlichen Teil der Ware ein Verzug mit der Warenannahme eintreten kann.
- 3.5. Aufträgen mit einem Bestellwert der Ware von nicht mehr als EUR 150,- wird ein Mindermengenzuschlag von EUR 15,- hinzugesetzt.

4. LIEFERBEDINGUNGEN UND FRISTEN

- 4.1. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware gemäß der EXW-Klausel (Sitz des Verkäufers) laut Incoterms 2020 zu liefern.

- 4.2. Ist der Verkäufer laut Vertrag verpflichtet, den Warentransport sicherzustellen, ist der Käufer verpflichtet, Bedingungen für die Warenabnahme (abnahmeberechtigter Person, erforderliche Räumlichkeiten, Zufahrtsstraße etc.) am Stichtag des vereinbarten Liefertermins zu schaffen.
- 4.3. Die Ware ist handelsüblich, entsprechend dem Wesen, Lieferort und der Transportart zu verpacken. Wurde die Ware vom Verkäufer verpackt, wobei die Verpackung (bzw. Palette, Container usw.) aus ihrer Substanz her oder nach einer Vertragsbestimmung rückgabepflichtig ist, ist der Käufer verpflichtet, solch eine Verpackung bzw. ähnliche Sachen dem Verkäufer auf eigene Kosten und Gefahr ohne unnötigen Verzug nach der Warenabnahme zurückzugeben.
- 4.4. Gerät der Verkäufer mit der Warenlieferung aus anderen Gründen in Verzug, als im nachstehenden Artikel 5 genannt, wird dies als eine unwesentliche Vertragsverletzung betrachtet. In solch einem Fall kann der Käufer nach erfolglosem Verstreichen einer durch ihn festgesetzten Nachfrist in einer Dauer von mindestens vier (4) Wochen ab der Anzeige vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Käufer über eine Verspätung der Warenlieferung schriftlich in Kenntnis zu setzen, und versucht, mit dem Käufer eine alternative Lösung zu vereinbaren.
- 4.5. Im Falle eines Vertragsrücktritts ist der Käufer berechtigt, einen Schadenersatz in Anspruch nehmen, aber nur bis zur Höhe der erhöhten Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung der Ware gleicher Menge und Art. Weitere Ansprüche des Käufers auf einen Ersatz des tatsächlichen Schadens und des entgangenen Gewinns können nur dann entstehen, wenn eine vorsätzliche Handlung des Verkäufers nachgewiesen wird.

5. AUSFALL DER WARENLIEFERUNGEN UND HÖHERE GEWALT

- 5.1. Durch den Verkäufer unbeeinflussbare und nicht zumutbar abwendbare Umstände und Ereignisse, wie etwa Streik, Epidemie, Krieg, Brand, behördliche Auflagen, Naturkatastrophen oder andere Ereignisse höherer Gewalt, die die Lieferungen behindern oder wesentlich erschweren, befreien den Verkäufer für die Zeit derer Wirkung von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung. Dies gilt auch dann, wenn aus vom Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen dessen Zulieferer ihre Lieferpflicht gar nicht oder verspätet erfüllen, oder wenn übliche Abnahme- und Transportverhältnisse oder Möglichkeiten gestört werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer ohne unnötigen Verzug darüber in Kenntnis zu setzen, dass eines der genannten Ereignisse eintrat. Die Lieferfrist der Waren und Dienstleistungen verlängert sich um die Dauer der oben genannten Ereignisse. Dauert eines der oben genannten Ereignisse länger als einen Monat, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. ÜBERGANG DER SCHADENSGEFAHR AN DER WARE, WARENVERSAND, WARENBELADUNG

- 6.1. Der Übergang der Schadensgefahr an der Ware kommt zu dem Zeitpunkt zustande, an dem der Käufer die Ware abnimmt oder mit der Warenabnahme in Verzug gerät. Wird die Ware von einem durch den Käufer vereinbarten Spediteur transportiert, geht die Schadensgefahr an der Ware zum Zeitpunkt der Warenabnahme durch den Spediteur auf den Käufer über.
- 6.2. Die Beladung und der Transport finden unter üblichen Bestimmungen der zuständigen Spediteure statt. In jenen Fällen, wenn der Verkäufer verpflichtet ist, für den Käufer einen Spediteur zu beauftragen, haftet er für einen eventuellen Schaden nur, falls ein Schaden vorsätzlich oder durch eine grobe Nachlässigkeit bei der Wahl des

Spediteurs zugefügt wird. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Warenversicherung für die Transportdauer abzuschließen und zu zahlen, nur wenn dies mit dem Käufer ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde (bzw. wenn dies aus der vereinbarten INCOTERMS-Klausel resultiert).

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1. Der Kaufpreis für die gelieferte Ware ist vom Käufer aufgrund ordentlicher, vom Verkäufer ausgestellter und dem Käufer an eine vom Käufer an den Verkäufer schriftlich bekanntzugebende Firmensitzadresse oder eine andere Anschrift zugestellter Steuerbelege (Rechnungen) zu zahlen. Der Käufer erklärt sich mit der Rechnungsausstellung in elektronischer Form einverstanden. Eine elektronisch ausgestellte Rechnung ist dem Käufer an eine dem Verkäufer bekanntzugebende elektronische Adresse zuzustellen.
- 7.2. Der Kaufpreis wird am ersten Verzugstage des Käufers mit der Warenabnahme sofort zahlbar.
- 7.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit seinen Forderungen gegenüber dem Verkäufer gegen die Forderungen des Verkäufers ohne dessen vorhergehende schriftliche Zustimmung aufzurechnen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen bzw. deren beliebigen Teil aufgrund irgendwelcher Gegenforderungen oder behaupteter Ansprüche einzubehalten. Der Käufer ist nicht berechtigt, jedwede seine Forderungen gegenüber dem Verkäufer ohne eine vorhergehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers auf einen Dritten abzutreten (noch den Vertrag als ein Ganzes abzutreten), noch solche Forderungen mit einem Recht eines Dritten zu belasten.

8. VERZUG

- 8.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware in der in schriftlicher Aufforderung des Verkäufers zur Warenabnahme angeführten Frist, spätestens jedoch zum vereinbarten Warenliefertermin abzunehmen. Wenn der Käufer dies nicht tut, wird die Verpflichtung des Verkäufers zur Warenlieferung nach dem Ablauf des letzten Tages der Frist für die Warenabnahme (bzw. durch Verstreichen des vereinbarten Warenlieferdatums) als ordentlich erfüllt betrachtet, wodurch dem Verkäufer das Recht auf die Kaufpreiszahlung entsteht; ab diesem Zeitpunkt geht auch die Schadensgefahr an der Ware auf den Käufer über. In solch einem Fall wird die Ware beim Verkäufer auf Gefahr und Kosten des Käufers aufbewahrt. Falls der Käufer seine in diesem Abschnitt festgesetzte Verpflichtung verletzt und die Ware nicht rechtzeitig abnimmt, verpflichtet er sich, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % vom Kaufpreis der nicht abgenommenen Ware für jeden angefangenen Verzugstag zu zahlen. Ansprüche des Verkäufers auf eine Kostenzahlung für die Warenaufbewahrung bleiben durch diese Bestimmung unberührt. Ein Verzug des Käufers mit der Warenabnahme von über 15 Tagen wird als eine wesentliche Vertragsverletzung betrachtet.
- 8.2. Die Nichtzahlung des Kaufpreises zum festgesetzten Termin wird als eine wesentliche Verletzung des Vertrages betrachtet. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten einschließlich der Kaufpreiszahlung in Verzug, entsteht dem Verkäufer das Recht auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % vom offenen Betrag für jeden Kalendertag der Verzugsdauer.
- 8.3. Im Falle eines Verzugs des Käufers mit der Erfüllung einer fällig gewordenen Zahlungspflicht aus einem beliebigen Vertrag ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung beliebiger Ware, die er dem Käufer zu liefern hat, einzustellen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Warenlieferungen auf diese Weise bis zur vollständigen

Zahlung sämtlicher fälliger Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer einzustellen. Während der Einstellung solcher Lieferungen werden die Lieferfristen solcher eingestellten Lieferungen unterbrochen, sodass solch eine Nichtlieferung der Ware nicht als Verzug des Verkäufers mit der Pflichterfüllung aus einem Vertrag betrachtet wird.

- 8.4. Jegliche aus den vorliegenden AVB resultierende Ansprüche des Verkäufers bezüglich Verzugszinsen und/oder Vertragsstrafen üben keinen Einfluss auf den Anspruch des Verkäufers gegenüber dem Käufer auf einen Schadenersatz und seine Höhe aus.

9. GARANTIEBEDINGUNGEN

9.1. MÄNGEL BEI DER ANLIEFERUNG

- 9.1.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware ohne unnötigen Verzug nach der Anlieferung eingehend sichtzuprüfen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Sichtprüfung der Ware auch in dem Fall aufzuschieben, wenn die Ware durch den Transport auf einen anderen Bestimmungsort geliefert wird oder anschließend durch den Käufer weiter versendet wird, und zwar auch nicht, wenn der Verkäufer über solche Umstände im Voraus Bescheid wusste. Der Käufer ist verpflichtet, die Vollständigkeit und jegliche Mängel an Warenverpackung, Paletten und weiteren Transportsicherungsmitteln bei der Warenabnahme vom Spediteur zu prüfen und alle solche Mängel im vom Warenspediteur vorgelegten Lieferschein oder einem anderen zu ähnlichen Zwecken dienenden Dokument zu vermerken und sicherzustellen, dass diese Tatsache auch vom Spediteur schriftlich bestätigt wird. Falls dies nicht gemacht wird, stehen dem Käufer keine Garantie- noch Gewährleistungsrechte im Umfang der jeweiligen Lieferung zu. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer offensichtliche Warenmängel sowie auch Mengenabweichungen der gelieferten Ware ohne unnötigen Verzug zu melden, spätestens am Folgetag nach der Warenanlieferung, und zwar schriftlich auf dem Lieferschein oder in einer anderen Schriftform. Unterlässt er dies, erlöschen die aus offensichtlichen Mängeln resultierenden Rechte des Käufers sowie das Recht auf Lieferung der fehlenden Ware (in Bezug auf die Soll-Menge).

9.2. GARANTIEFRIST:

- 9.2.1. Der Verkäufer gewährt eine Qualitätsgarantie für die Ware. Die Garantiefrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Warenanlieferung bzw. ab jenem Zeitpunkt, an dem der Käufer mit der Warenabnahme in Verzug gerät, zu laufen, und dauert 24 Monate, wenn in den vorliegenden AVB nichts anderweitig geregelt. Die Garantie bezieht sich nicht auf Verbrauchsmaterial (insbesondere Gasentladungsröhren, Leuchtstofflampen, Verbindungsmaterial usw.).
- 9.2.2. Der Verkäufer gewährt für die folgenden Waren oder deren Teile eine abweichende Garantiefrist:
- Batterie für Notlampen – 12 Monate;
 - LED-Leuchten
 - Volle Garantie - 24 Monate
 - Garantieverlängerung auf bis zu 60 Monate*
 - Gasentladungsröhren, Leuchtstofflampen und Netzteile (LED Module ausgenommen) – 12 Monate.

*Im Rahmen der verlängerten Garantie gewährt Vyrtych a.s. für ausgewählte Typen von LED-Leuchten zusätzlich kostenloser Austausch des defekten Teils für einen Zeitraum von 36 Monaten nach Ablauf der vollen Garantie von 24 Monaten. Die verlängerte Garantie von

36 Monaten gilt nicht für zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Lösung der Reklamation.

9.3. GELTENDMACHUNG DER RECHTE DURCH DEN KÄUFER

- 9.3.1. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer das Vorliegen von Mängeln unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens in 5 Werktagen nachdem sie ersichtlich wurden. Der Käufer ist verpflichtet, die Mängel mit einer an die Adresse complaint@vyrtych.cz einzusendenden E-Mail, persönlich im Firmensitz des Verkäufers oder schriftlich mit einem an die Firmensitzadresse des Verkäufers eingeschriebenen einzusendenden Brief anzuzeigen.
- 9.3.2. Wenn vom Verkäufer nichts anderes bestimmt wird, ist der Käufer verpflichtet, die nach seiner Ansicht mangelhafte Ware dem Verkäufer spätestens binnen fünf Tagen ab der Mängelrüge komplett zuzustellen, falls der Käufer mit dem Verkäufer keine anderweitige Vereinbarung trifft. Der Warenrücktransport an den Verkäufer erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers.
- 9.3.3. Der Käufer ist verpflichtet, in der Mängelrüge die mangelhafte Ware, die Art des Mangels, seine eigene Identifikation (mindestens Vor- und Familienname oder Handelsfirma, Id.-Nr. oder Geburtsdatum und Wohnort oder Firmensitz) sowie auch Kontaktangaben (E-Mail und Telefon) und Fotodokumentation des Mangels, falls aufnehmbar, anzugeben. Macht der Käufer Mängelrechte in Bezug auf LED-Leuchten mit einer auf 60 Monate verlängerten Garantie geltend, ist der Käufer verpflichtet, mit der Mängelrüge auch Bücher mit regelmäßigen Inspektionen und Wartung des Beleuchtungssystems vorzulegen.
- 9.3.4. Sämtliche mit der Geltendmachung der Mängelrechte verbundene Kosten (vor allem Kosten für Installation und Demontage, Transport und Entsorgung, Hebeteknik, Gerüste etc.) fallen zu Lasten des Käufers. Der Rücktransport der mangelhaften Ware an den Verkäufer erfolgt auf Gefahr des Käufers, der verpflichtet ist, die zu transportierende Ware entsprechend zu schützen, sodass sie nicht beschädigt werden kann. Der Käufer hat Anspruch auf Ersatz nur solcher im Zusammenhang mit der Beseitigung des gerügten Mangels entstandenen Aufwendungen (sog. Mehrkosten), die im Voraus schriftlich vom Verkäufer abgestimmt werden.
- 9.3.5. Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, eine separate Lagerung der mangelhaften Ware bis zum Zeitpunkt der Erledigung der Mängelrüge sicherzustellen. Der Käufer ist nicht berechtigt, über die vorgenannte Ware auf solche Weise frei zu verfügen, die das Mängelrügeverfahren erschweren oder unmöglich machen würde. Wird mit dem Verkäufer nichts anderes schriftlich vereinbart, ist der Käufer nicht berechtigt, die mangelhafte Ware selbst nachzubessern oder anderweitig zu bearbeiten, um den gerügten Mangel zu beheben. Falls der Käufer die oben angeführten Pflichten verletzt und gleichzeitig dem Verkäufer nicht ermöglicht, sich über das Vorliegen des Mangels zu überzeugen, bzw. ihm den Zutritt zur mangelhaften Ware nicht ermöglicht, dem Verkäufer auf dessen Aufforderung keine Muster der mangelhaften Ware zur Verfügung stellt oder in einer durch den Verkäufer festgesetzten Frist keine ausreichenden Unterlagen liefert, sodass der Verkäufer einen angemessenen Kaufpreinsnachlass nicht ermitteln kann, werden solche Umstände eine Abweisung der Mängelansprüche begründen und Erlöschen der Ansprüche des Käufers aus der mangelhaften Lieferung sowie auch aus der Qualitätsgarantie zur Folge haben.
- 9.3.6. Eine Reklamation der mangelhaften Ware berechtigt den Käufer nicht, die Kaufpreiszahlung (oder einen Teil

davon) für die Ware auszusetzen (einzubehalten), noch die Abnahme einer weiteren Warenlieferung aus demselben oder einem anderen Vertrag zu verweigern. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ansprüche des Käufers aus einer mangelhaften Lieferung und aus der Qualitätsgarantie erlöschen, wenn der Käufer die Mängel nicht in den vereinbarten Fristen und auf die vereinbarte Art und Weise rügt.

9.4. AUSNAHMEN AUS DER GARANTIE UND AUS DER MÄNGELHAFTUNG

9.4.1. In folgenden Fällen handelt es sich nicht um einen Mangel der (LED- oder einer anderen) Leuchte:

- a) Abweichung des Lichtstroms und der Leistungsaufnahme der Leuchte in einer Toleranz von $\pm 10\%$ des Nennwerts;
- b) Abweichungen der Chromatizitätstemperatur in einer Toleranz von ± 200 K des Nennwerts; und
- c) Lichtstromabnahme um 0,6 % (oder weniger) / 1 000 Betriebsstunden.

9.4.2. In folgenden Fällen handelt es sich nicht um einen Mangel der LED-Leuchte:

- a) Ausfall eines einzelnen LED-Chips im Modul;
- b) Nennausfallrate der elektronischen Steuerung oder der LED-Module von 0,2 % / 1 000 Betriebsstunden (sofern die Nennausfallrate für ein Einzelprodukt nicht anders definiert ist).

9.4.3. Die Garantirechte beziehen sich im Falle von LED-Leuchten nicht auf:

- a) Kunststoff- und Metallteile (wie etwa Abdeckungen, Körper, Leuchteclips), die ihre Farbe und mechanische Eigenschaften infolge des natürlichen Alterungsprozesses unter Normalbedingungen ändern können.
- b) Notleuchten und Batterien – LED-Röhre, LED-Panels, LED-Strahler und LED-Notleuchten.

9.4.4. Der Verkäufer haftet nicht (und gewährt keine Qualitätsgarantie) für zufällig oder durch Einwirkung höherer Gewalt entstandene Mängel an der Ware, des Weiteren für Warenmängel durch Verschleiß infolge gewöhnlicher Benutzung oder durch solche Warenbenutzung, die im Widerspruch mit der Zweckbestimmung oder der Warendokumentation steht (wie etwa Nichteinhaltung der Hinweise in der Montage- und Wartungsanleitung, einschließlich z.B. Oberflächenbeschädigungen durch Kratzer, Rillen, Säureeinwirkung etc., Lackschäden durch mangelhafte Wartung und Pflege einschließlich Verwendung aggressiver oder nicht geeigneter Reinigungsmittel, Poliermittel usw.), durch inkorrekte Montage oder Installation in einer nicht geeigneten Umgebung (z.B. infolge Belastung der Ware durch Chemikalien, Fette, ungeeignete Temperaturen usw.), und ferner gewährt der Verkäufer keine Garantie für durch Handlung oder Unterlassung des Käufers, durch Fehlverwendung, mangelhafte Überwachung oder Wartung durch den Käufer verursachte Mängel.

9.4.5. Falls dem Käufer ein Schaden infolge Verletzung einer der Pflichten des Verkäufers aus dem Vertrag (z.B. infolge einer mangelhaften Warenlieferung) zugefügt wird, ohne dass dabei die Haftung des Verkäufers ausschließende Umstände der höheren Gewalt vorliegen, wird der Verkäufer verpflichtet, nur den tatsächlichen, nachweisbar zugefügten, durch den Käufer bezifferten Vermögensschaden, nicht aber den entgangenen Gewinn, zu ersetzen, und zwar bis zur maximalen Höhe von 100 % des Kaufpreises der mangelhaften oder nicht gelieferten Ware. Der Käufer

kann keinen Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen, der infolge eines Verzugs mit der Lieferung der zur Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers gemäß dem Vertrag erforderlichen Ware von Zulieferern des Verkäufers entstand.

9.5. MÄNGELBEHEBUNG:

9.5.1. Der Verkäufer behebt den Mangel durch Nachbearbeitung oder Lieferung neuer Ware oder durch Gewähren eines Kaufpreinsnachlasses. Angesichts des schnellen technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Lieferware ist der Verkäufer berechtigt, im Rahmen einer Ersatzlieferung der neuen Ware dem Kunden Ware mit der gleichen Bestimmung, aber mit abweichenden technischen Merkmalen und/oder einem anderen Lichtstrom oder Lichtfarbe im Vergleich zu der ursprünglich gelieferten Ware zu liefern. Die Art und Weise der Mängelbeseitigung an der Ware obliegt der Wahl des Verkäufers. Dem Käufer obliegt die Wahl des Gewährleistungsrechts nicht.

9.5.2. Der Verkäufer behebt die Mängel an der Ware ohne unnötigen Verzug, in einer dem Mangel angemessenen Frist, und zwar spätestens binnen 30 Tagen ab der Mängelrüge. Die zur fachlichen Begutachtung des Mangels erforderliche Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

9.5.3. Im Falle der Geltendmachung eines unberechtigten Gewährleistungsanspruchs hat der Käufer dem Verkäufer die mit der Begutachtung der Ware zusammenhängenden Kosten (Fahrtkosten des Reklamationstechnikers, technische Warenprüfungen etc.) zu ersetzen.

9.5.4. Im Falle der Geltendmachung eines unberechtigten Gewährleistungsanspruchs kann der Verkäufer eine Reparatur der Ware anbieten. Ist der Käufer damit nicht einverstanden, wird ihm die gesamte gerügte Ware in dem Zustand zurückgeliefert, in dem die Ware zur Begutachtung an den Verkäufer gesendet wurde, bzw. in dem Zustand, in dem der Verkäufer die Ware nach der fachlichen Begutachtung vom Warenhersteller erhielt. Wurde die Ware bzw. deren zur Analyse verwendete Teile dem Verkäufer nach abgeschlossenen Prüfungen und Begutachtungen vom Hersteller nicht zurückgeliefert, wird die Ware auch dem Käufer nicht zurückgeliefert.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware und sämtlicher anderer mit der Lieferung zusammenhängender Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lagerungskosten, etwaige Versicherungskosten und Lieferkosten an den Käufer, bleibt die sämtliche, vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers.

11. DATENSCHUTZ

11.1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer personenbezogene, in der Bestellung oder im Vertrag mitgeteilte Daten des Käufers zwecks Auftragsabwicklung bearbeitet, deren Mitteilung für die Auftragsabwicklung unentbehrlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (nachstehend „DSGVO“ genannt), sowie im Einklang mit anderen, für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschlägigen Rechtsvorschriften.

- 11.2. Über personenbezogene Daten kann den Mitarbeitern des Verkäufers sowie auch Dritten, die die Einführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gewährleisten, um die personenbezogene Datenverarbeitung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zum Datenschutz gemäß der Rechtsordnung der Tschechischen Republik und der EU (besonders gemäß der DSGVO) sicherzustellen, Auskunft gegeben werden. Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten verarbeiten personenbezogene Daten nur im Rahmen der Anweisungen des Verkäufers. Es handelt sich vor allem um IT-System-Administratoren, Softwareanbieter und weitere Verarbeiter, mit denen ein die Rechte und Pflichten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten regelnder Datenverarbeitungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Verkäufer ist auch verpflichtet, personenbezogene Daten in den durch einschlägige Rechtsvorschriften festgesetzten Fällen an Behörden, Gerichte oder Organe der öffentlichen Macht zu übergeben.
- 11.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, personenbezogene und Handelsdaten nicht zu veröffentlichen oder Dritten offenzulegen. Eine Ausnahme besteht im Zusammenhang mit dem Transport oder dem Zahlungsverkehr in Bezug auf die bestellte Ware.
12. **GEMEINSAME UND ABSCHLIESENDE BESTIMMUNGEN**
- 12.1. Wird gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Durch den Rücktritt erlischt der Vertrag mit der Wirkung ab dem Zustelldatum der Rücktrittserklärung an die andere Vertragspartei.
- 12.2. Die aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm entstandenen Rechte des Verkäufers verjähren nach Ablauf einer fünfzehnjährigen Verjährungsfrist.
- 12.3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Tschechischen Republik unter Ausschluss der Kollisionsbestimmungen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Der ausschließliche Gerichtsstand liegt bei den tschechischen Gerichten, wobei das örtlich zuständige Gericht das für den Firmensitz des Verkäufers sachlich zuständige Gericht ist.
- 12.4. Sämtliche im Vertrag angeführte Angaben, sowie ferner auch Informationen, Dokumente und sonstige vom Verkäufer an den Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellte Unterlagen, die nicht öffentlich zugänglich sind, sind Geschäftsgeheimnis des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen nicht ohne eine vorhergehende schriftliche Genehmigung des Verkäufers für seinen Eigenbedarf im Widerspruch mit dem Vertragszweck zu verwenden, diese Dritten offenzulegen und zugänglich zu machen.
- 12.5. Wird im Vertrag auf einen bestimmten Anhang verwiesen, dann gilt, dass dieser Anhang ein integraler Vertragsbestandteil ist. Falls der Inhalt des Anhangs im Widerspruch zum Vertragsinhalt steht, wird der Vertrag vorrangig angewendet. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AVB ganz oder teilweise ungültig, nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt hierdurch die Gültigkeit, Wirksamkeit, Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder der AVB als eines Ganzen unberührt. In solch einem Fall vereinbaren die Vertragsparteien, die ungültige, nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ohne unnötigen Verzug durch eine neue Bestimmung, die dem Zweck solcher Bestimmung möglichst nahe steht, zu ersetzen.
- 12.6. Der Käufer übernimmt die Gefahr einer späteren Änderung sämtlicher Umstände und hat daher, falls eine Änderung eintritt, in deren Folge ein grobes Missverhältnis in den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien entsteht, indem der Käufer entweder durch eine unverhältnismäßige Kostenerhöhung für die Leistungserfüllung oder durch eine unverhältnismäßige Senkung des Warenwertes benachteiligt wird, nicht das Recht, eine Wiedereröffnung der Vertragsverhandlungen in Anspruch zu nehmen.
- 12.7. Der Verkäufer ist berechtigt, beliebige Zinsen (übliche sowie Verzugszinsen) zu verlangen, und zwar auch in einer Höhe, die die Höhe der Hauptforderung übersteigt.
- 12.8. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass kein Ausdruck dieser AVB oder des Vertrags zulasten jener Vertragspartei ausgelegt wird, die den Ausdruck als erste verwendete. Für durch einen Vertrag gegründete Rechtsbeziehungen schließen die Vertragsparteien die Anwendung von allgemeinen und/oder branchenbezogenen Handelsbräuche aus.
- 12.9. Die AVB sind ab dem 1. 4. 2022 wirksam.